

Gremium	Datum	Status	Öffentlichkeitsstatus
Gemeinderat	23.01.2025	Beschlussfassung	öffentlich

Hauptamt Bearbeiter: Rösch, Daniela Aktenzeichen: 203.00	Datum: 07.01.2025 Kostenstelle: Sachkonto:

Betreff: ***Kostenbeteiligung an Schulbaumaßnahmen anderer Kommunen - Freiwilligkeitsphase***

Anlagen:

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die Vorlage zur Kenntnis.

Der Gemeinderat lehnt eine Kostenbeteiligung der Stadt Blumberg im Rahmen der Freiwilligkeitsphase für die Schulbaumaßnahmen anderer Kommunen ab.

Begründung:

Die Gemeinden sind Schulträger der Grund-, Haupt- und Werkrealschulen, der Realschulen, der Gymnasien, der Gemeinschaftsschulen und der entsprechenden sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (§ 28 SchulG). Als Schulträger sind sie gem. § 27 SchulG verpflichtet, die sächlichen Kosten zu tragen. Hierzu zählen auch die Kosten für den Betrieb und baulichen Unterhalt der Schulen.

Nach § 31 Absatz 1 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) können Schulträger über einen Schulverband oder über eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemeinsam mit den Umlandgemeinden die Schulträgeraufgaben erfüllen. Hierunter fällt auch die Finanzierung baulicher Maßnahmen an den Schulen.

Voraussetzung einer solchen Beteiligung ist, dass die Schulaufsichtsbehörde ein dringendes öffentliches Bedürfnis feststellt. Mit dem Urteil des Verwaltungsgerichtshofs (VGH) in Mannheim vom 06.12.2022 wurde festgelegt, dass dieses dringende öffentliche Bedürfnis gegeben ist, sofern der Schulträger durch Einrichtung und Unterhaltung der Schule die Schulträgeraufgaben der Umlandkommunen miterfüllt (der Auswärtigenanteil der Schüler muss hierbei höher als 30 % sein).

Aktuelle Rechtslage

Die Regelungen des § 31 SchG bestehen bereits seit vielen Jahren, jedoch wurde bislang das besondere öffentliche Bedürfnis deutlich höher angesetzt, so dass eine Kostenbeteiligung der Umlandgemeinden selten bis nie zum Tragen kam. Durch das VGH-Urteil wurde die Grenze des Auswärtigenanteils nun bei 30 % festgelegt.

Für viele Schulträger eröffnet dies nun die Möglichkeit zur Finanzierung auch die Umlandgemeinden heranzuziehen. Da die Kommunen jede Finanzierungsmöglichkeit ausschöpfen müssen, wird die Kostenbeteiligung der Umlandgemeinden somit zur Pflicht.

Dies hat zur Folge, dass immer mehr Schulträgerkommunen auf die Stadt Blumberg zukommen, um möglichst schon in der Freiwilligkeitsphase eine Kostenvereinbarung zu treffen.

Aktuell haben folgende Kommunen um eine GR-Entscheidung und entsprechende Rückmeldung zur Freiwilligkeitsphase gebeten:

Kommune	Objektbeschreibung	prognostizierter Kostenanteil der Stadt Blumberg
Stadt Donaueschingen	Neubau Realschule	131.500 €
Stadt Villingen-Schwenningen	Brandschutzsanierung + Ganztagsausbau Sprachheilschule	47.500 €

Bereits im vergangenen Jahr hat der Gemeinderat die Kostenbeteiligung für die Sanierung der Tuttlinger Gymnasien abgelehnt (Drucksache-Nr. 13/2024). Die Freiwilligkeitsphase ist hier gescheitert und die betroffenen Gemeinden sind ggfls. auch bereit, den Klageweg zu beschreiten.

Allgemeiner Verfahrensablauf

Das Schulgesetz gliedert das Verfahren in vier Phasen.

1. Freiwilligkeitsphase (aktueller Stand)

Hierbei werden die Umlandgemeinden angehört. Es soll darauf hingewirkt werden, dass im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung oder eines Schulzweckverbands eine freiwillige Mitwirkung zur Kostenbeteiligung erfolgt. Hierzu sind in allen Umlandgemeinden Gemeinderatsbeschlüsse notwendig. Dabei müssen alle beteiligten Kommunen zustimmen, ansonsten gilt die Freiwilligkeitsphase als gescheitert.

2. Zwischenphase

Die Zwischenphase kommt zum Tragen, wenn die Freiwilligkeitsphase gescheitert ist. Nach dem Scheitern der vorgegangenen Phase hat die Schulstandortgemeinde das Kultusministerium einzuschalten, so dass dieses als oberste Schulaufsichtsbehörde das dringende öffentliche Bedürfnis zum Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung oder zur Bildung eines Schulzweckverbandes feststellt. Das Kultusministerium hört dabei die Umlandgemeinden an. Ist das dringende öffentliche Bedürfnis festgestellt, sind die Umlandgemeinden zur Mitfinanzierung verpflichtet und die Zwischenphase endet mit dem Abschluss einer Vereinbarung.

3. Zwangsphase

Erst nach Abschluss der Zwischenphase kann sich die Zwangsphase des § 31 Abs. 1 S. 3 SchG anschließen, wenn es selbst nach der Feststellung eines entsprechenden dringenden öffentlichen Bedürfnisses weiterhin nicht zur Bildung eines Schulverbands oder zum Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung kommt. In dieser Phase hat die Rechtsaufsichtsbehörde die notwendigen Maßnahmen zu treffen. Wie eine genaue Ausgestaltung dieser Maßnahmen aussieht, ist uns aktuell nicht bekannt. Wir gehen jedoch von einer zwangsweisen Festsetzung der Kostenbeteiligung aus.

4. Landkreisphase

Wenn die Zwangsphase zu keinem Ergebnis führt, schließt sich die Landkreisphase an. Hier besteht die Möglichkeit die Schulträgerschaft an den Landkreis zu übertragen.

Weiteres Vorgehen

Die Auswirkungen des VGH-Urteils sind für kleinere und speziell für finanzschwache Gemeinden ein großes Risiko.

Auch bereits sehr wenige Schüler an einer betroffenen Schule können zu einem nicht unerheblicher Kostenanteil der Stadt Blumberg führen. Kostenbeteiligungen an stärker frequentierten Schulen wie bsp. dem Fürstenberggymnasium Donaueschingen fallen deutlich höher aus.

Hierbei stehen Summen im Raum, die den finanziellen Spielraum vieler Umlandgemeinden komplett beansprucht. Für zukünftige Finanzplanungen ist hier ein ständiger Unsicherheitsfaktor gegeben, da die Haushalte von Entscheidungen anderer Gremien in einem massiven Umfang beeinflusst werden.

Die Umlandgemeinden haben keinerlei Einflussmöglichkeiten auf welche weiterführenden Schulen die eigenen Schüler gehen. Auch bei den Baumaßnahmen selbst bestand und besteht keine Einflussmöglichkeit. Hier wird auch automatisch die Frage nach baulichen Standards aufgeworfen.

Viele der derzeit anstehenden Freiwilligkeitsphasen scheitern auch deshalb, weil das Land zur Lösungsfindung in die Pflicht genommen werden soll. Dies ist erst ab der Zwischenphase gegeben.